

Merkblatt Zulassung zur Doktorprüfung

§ 6 Abs. 1:

Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer als Doktorand oder Doktorandin zugelassen wurde und mindestens zwei Semester an der Universität Würzburg eingeschrieben war, es sei denn, der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab.

Bewerber oder Bewerberinnen, die nach § 5 Abs. 2 eine zusätzliche Prüfung zu erbringen haben, müssen diese zudem nachweislich erfolgreich abgelegt haben.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zulassungsbescheid als Doktorand bzw. Doktorandin,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
3. Nachweis der Befreiung oder der erfolgreichen Teilnahme am Qualifikationsprogramm (s. Promotionsvereinbarung),
4. die Dissertation in vier Exemplaren und einfach auf elektronischem Speichermedium xxxxxxxxxx
5. eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung, insbesondere darüber, dass
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
 - der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
6. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit möglichst je einem Exemplar derselben,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2),
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht im öffentlichen Dienst befindet und nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
10. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfer oder Prüferinnen für das Kolloquium.

§ 6 Abs. 5:

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder der Bewerber oder die Bewerberin inzwischen

1. denselben Grad eines Doktors/einer Doktorin bereits verliehen bekommen hat oder die Promotion in demselben Promotionsfach bereits erfolgte oder
2. eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.